

anderer Antrag, und er würde an einem anderen Orte zu stellen sein. Aber ich glaube, wir können davon füglich absehen. Zwar kann der Fall eintreten, daß Thikane insofern verübt wird, als der Verklagte zur bestimmten Stunde ausbleibt, erst um 5 Uhr kommt und den Kläger und Richter vergeblich warten läßt. Allein ich besorge nicht, daß dies oft geschehen möchte; vielmehr wird dies gewiß ein nur höchst seltener Fall sein können. Es würde ein Mißbrauch der Freiheit sein, die der Partei zusteht, versucht zur Benachtheiligung Anderer. Von einer solchen Präsumtion können wir denn doch wohl nicht ausgehen. Der Königl. Commissair hat bereits darauf hingedeutet, und ich glaube deshalb Nichts weiter hinzuzufügen zu dürfen.

Abg. Atenstädt: Dasselbe Bedenken wird auch bei §. 18. wieder erhoben werden können. Ich wünsche nur, daß man darum eine Bestimmung mit aufnehmen möchte. Daß die Stunde in den Bestellzettel mit gesetzt werde, dafür habe ich den Grund angegeben, weil man unter Termin bisher nur den ganzen Tag verstanden hat. Wer zu dieser Stunde nicht erscheint, den würde man verurtheilen können, denn er hat das nicht gethan, wozu er aufgefordert worden war. Hat man aber die Absicht, bis 5 Uhr zu warten, so glaube ich, daß ein anderer Ausdruck gebraucht werden müßte.

Abg. Eisenstück: Ich glaube, der Zusatz würde keinen praktischen Nutzen, wohl aber einen praktischen Nachtheil haben. Denn wenn nun die Parteien um 9 Uhr citirt werden, so muß die Präjudiz sein, wer $\frac{1}{2}$ 10 Uhr erscheint, der ist in contumaciam verurtheilt, oder es trifft ihn Nichts; wenn aber die Parteien um 9 Uhr kommen, so muß auch der Richter zu haben sein. Wenn er nun einen andern Termin gehabt, und er erscheint nicht gleich, so ist das darum in der Praxis nicht ausführbar. Es heißt beim Verhörstermine, die Parteien sollen um 9 oder 10 Uhr erscheinen. Ich glaube, wenn die Präjudiz daran geknüpft werden soll; dann ist es schlimm und für den Richter auch nicht angenehm.

Abg. Sachse: Es würden dann Streitigkeiten über die Zeit und Stunde entstehen, es würde bestritten werden, daß die Uhr unrichtig gehe. Ich halte die Beschränkung auf die Stunde bedenklich.

Secr. Richter: Ich stimme dem Abg. Atenstädt ganz bei. Einen großen Vortheil hat es bei den Patrimonialgerichten, wenn man auf gewisse Stunden rechnen kann. Es war in einem frühern Ergänzungsentwurfe zur Erl. Prozeßordnung der Satz aufgenommen, es sollten die Parteien zu gewissen Stunden vorgeladen werden; es war aber bloß der Nachtheil angedroht, daß die Parteien, wenn sie zur bestimmten Stunde nicht erschienen, sich gefallen lassen müßten, zu warten, bis die übrigen pünctlich erschienenen Parteien abgefertigt waren. Mit diesem Nachtheile würde ich mich einverstanden, und er würde auch seine Wirkung nicht verfehlen, keineswegs aber so viel, daß ein Ungehorsam mit seinen gesetzlichen Folgen damit verbunden würde, wenn eine Partei nicht zur bestimmten Stunde erscheint.

Präsident: Ich würde also nun über die verschiedenen Anträge abstimmen lassen und frage zuvörderst die Kammer: Ob sie den von dem Abg. Atenstädt beantragten Zusatz annehmen wolle? Wird von 48 gegen 18 Stimmen abgeworfen.

Die Deputation hatte nun zur §. 12. (s. oben S. 891.) folgende Modificationen beantragt: a) die Stelle „den Gegenstand und den Betrag der Forderung, wie Beides ic.“ so zu fassen: „den Gegenstand des Anspruchs und beziehentlich den Betrag der Forderung, wie solches ic.“ β) im 5. Satze die Worte „zum persönlichen Erscheinen“, zu vertauschen mit den Worten: „zum gesetzlichen Erscheinen“, und die in Parenthese befindliche Stelle „(bei Gemeinheiten nach §. 8.)“ hinwegzulassen, und γ) im Satze 5b. statt: „und seiner etwanigen Einwendungen dagegen“ zu setzen: „und seiner mit dem Klaganspruche in Verbindung stehenden Einreden.“

Präsident: Ich frage die Kammer: Ob sie die Vorschläge der Deputation anzunehmen geneigt sei? Alle drei Vorschläge werden einstimmig angenommen. Nun frage ich die Kammer: Ob sie die §. 12. selbst mit den beliebten Modificationen annehmen wolle? Wird einstimmig angenommen. Hier schließt der Präsident die Sitzung nach $\frac{1}{2}$ 2 Uhr und ersucht die Mitglieder, zur weitem Berathung des vorliegenden Gegenstandes sich morgen um 10 Uhr wieder einzufinden.

Fünf und dreißigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 23. Januar 1837.

Eingänge zur Registrande — Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf. (Nachträgliche Berathung über mehrere frühere durch die Beschlüsse zu Art. 11. abzuändernde Artikel. — II. Theil. XII. Kapitel: Von Verurtheilungen Art. 228. — 231. XIII. Kapitel: Von betrügerischen Handlungen Art. 232. — 241.) —

Die Sitzung, in welcher 40 Mitglieder anwesend, beginnt gegen halb 11 Uhr; das Protokoll der vorhergegangenen Sitzung wird verlesen, und nachdem die von Sr. Königl. Hoheit des Prinz Johann monirte Berichtigung desselben, daß nämlich der bei §. 219. gestellte Antrag wegen des Einsteigens und Einschleichens, seines Erinnerns, nicht angenommen worden wäre, wie gleichwohl im Protokoll aufgeführt sei, bewerkstelligt worden war, durch die Herren Grafen Hohensthal und Einsiedel mit vollzogen.

Auf der Registrande beand sich ein Nachtrag des Schneidemeisters Dettin in Leipzig zu seiner schon früher eingereichten Beschwerde (vergleiche Nr. 4. d. Bl. S. 33.)

Secr. Harß: Se. Königl. Hoheit hat in Folge der Durchgehung der Protokolle zum Behufe der Erörterung der Frage: Ob sich vielleicht nach der bei Art. 11. zu Folge des Antrags des Hrn. v. Carlwiz gefaßten Bestimmung Abänderungen der bisher gefaßten Beschlüsse nothwendig machen dürften? die Güte gehabt, mich auf einen Irrthum aufmerksam zu machen, der sich in der dem Protokolle vom 19. laufenden Monats beigegebenen Fassung des Art. 198. im ersten Satz befindet. Die geehrte Kammer wolle sich